VERORDNUNG (EWG) Nr. 482/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Bestimmung der in Portugal erzeugten, den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weine der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Beitrittsakte werden die Zölle bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 bei den den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete gleichgestellten Weinen der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs auf der Grundlage der Ausgangszollsätze in sechs gleichen Raten nach dem in demselben Artikel festgelegten Rhythmus gesenkt. Es sind daher die in Portugal erzeugten Weine zu bestimmen, die den betreffenden Weinen gleichgestellt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Anwendung von Artikel 268 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Beitrittsakte werden den Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs die Weine gleichgestellt, die im portugiesischen Hoheitsgebiet gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die „denominação de origem controlada" und die „indicação de proveniência regulamentada" erzeugt werden.

(2) Das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Weine wird nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], erstellt. Zu diesem Zweck übermittelt die Portugiesische Republik der Kommission alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.